

## BGE 42 I 355

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, FR

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_I\\_355](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_355)

FR: ATF 42 I 355

IT: DTF 42 I 355

### Volltext

354 Staatsrecht. dette alimentaire ne trouve done. sa souree que dans Je droit prive. L'Etat per90it des contributions pour cou- vrir les depenses de son service d'assistance publique, • c'est-a-dire pourse proeurer des ressources particulieres, lui pennettant de realiser le but special qu'elle poursuit. Ne pouvant reclamer un equivalent a l'assiste, elle s'a- dresse, pour autant que ses revenus generaux ue suffi- sent pas, aux personnes auxquelles, etant donnee leur parente avec l'indigent, elle peut equitalement imposer une charge particuliere. Il ;rensuit que la contribution reclamee par l'Etat se greffe en quelque sorte sur une institution du droit prive : la dette alimentaire des parents. Or cette institution juri- dique rentre dans un domaine legislatif particulier, le droit civil. C'est a- ce dr.:oit qu'il appartient de regler la matiere de Ia dette alimentaire des parents. Le droit public d'assistance pEmt se baser sur cette reglementatiOil pour creer une action speciale. en prescrivant le transfert arEtat de la pretention qui appartient, en vertu du droit civil, a l'assiste vis-a-vis de ses plus proches parents. Le legislateur fMeral a procede ainsi dans la codifica- tion du droit prive. Le code civil ne se borne pas ä regler les rapports de droit civil entre -l'assiste et les parents debiteurs de la dette alimentaire. Il n'accorde pas l'ac- tion alimentaire uniquement au parent indigent contre les membres les plus proches de sa famille. Le code a ega- lernent regle le droit de Ia communaute de se baser sur les relations de par ente pour en faire decouIeI' une dette speciale. D'apres rart. 329 al. 3 ce, l'action alimentaire est intentee soit par l'ayant droit lui-meme, soit, s'Il est a la charge de l'assistance officielle, par la oorporatiOil publique tenue de l'assister. Le legisiateur fMeral a done imprime le caractere d'une institution de droit prive a une action que certains cantons avaient precedemment soumise aux regles du droit public. On pourrait se demander si la Confederation ne devrait pas accorder aux cantons le droit d'elargir. dans l'interet Derogatorische Kraft des Bundesrechts. N° 47. des finances publiques. le cercle des parents astreints a Ia dette alimentaire. Mais une pareille reserve n'a pas ete faite en faveur des eantons. Elle ne se presume pas. La matiere de Ia dette alimentaire des parents a ete reglee d'une fa~on complete et sans aueune reserve par Ia Con- fMeration. Il n'y a plus place pour les anciennes disposi- tions du droit cantonal qui derogent au droit federal. La doctrine s'est prononcee contre la faeulte des call- tons d'etendre, dans leurs lois d'assistance, le cercle des obliges a la dette alimentaire (cf. EGGER, comment. art. 328 CC note 2, litt. d; ROSSEL et MENTHA. Manuel I p. 388; CURTI-FoRRER, comment. art. 328 CC note 2). Le Tribunalfederalaadoptela meme solution dans une eause releyant du droit de poursuite (RO 41 III p.411 et suiv.). 4. - Il n'est point conteste que les recourants ne tom- bent pas sous le coup de l'art. 328 CC. Leur parente avec rassiste est plus eloignee que celle qui est prise eu eonsi- deration par le code. Des 10rs, Hs ne pouvaient etre astreints a l'assistance. Par ces motifs, le Tribunal federal prononce: Le recours est admis. En consequence Ia decisioH atta- quee est annulee dans toute SOll etendue. 47. Urteil vom 90. Oktober 1916 i. S. Eids. Bank A.-G. gegen Konkursmasse der Spa.r- u. Leiht... Bremgarten und .Aa.rga.u. Die Kantone sind nicht

befugt, die Verw i l' k U II g des I-lagerechts nach Art. 250 Sc h K G selbständig zu ordnen. Bundesrechtswidrigkeit der dahin zielenden Auslegung einer aarg. Prozessvorschrift (§ 314 Abs. 2 ZPO). A. - Die Zivilprozessordnung für den Kanton Aargau vom 12. März 1900 schreibt über das « beschleunigte 356 Staatsrecht. Verfahren», das für die Kollokationsstreitigkeiten des Art. 250 SchKG gilt, in dem durch § 161 VII aarg. EG z. ZGB vom 27. März 1911 teilweise abgeänderten § si 4 vor: « Das Klagebegehren wird beim Gerichtspräsidenten » angebracht. » Es ist gleichzeitig oder nachträglich, jedoch binnen » längstens acht Tagen, schriftlich zu begründen. ;) Das Begehren ist mit der Begründung dem Beklagten ) sofort zuzustellen. » Zugleich ladet der Gerichtspräsident die Parteien auf \) längstens vierzehn Tage vor das Bezirksgericht und ,) fordert sie in der Vorladung auf, die Beweisurkunden » mitzubringen. ) Die Vorhalldung ist. mündlich. ) Der Protokollführer nimmt alle wesentlichen Partei- ;) anbringen zu Protokoll. » Im ursprünglichen Text der Bestimmung war die schriftliche Klagebegründung nicht vorgesehen, sondern es hatte der Gerichtspräsident das Klagebegehren sofort der beklagten Partei zuzustellen und die Parteien gleich- zeitig auf sechs Tage zur mündlichen Verhandlung vOl'- zuladen. . \ B. - Die Rekurrentill, Eidg. BankA.-G. in Zürich, hat im Konkurse der Spar- und Leihkasse Bremgarten unter Vorlage eines Buchauszuges über ihren Geschäftsverkehr mit der Gemeinschuldnerin eine Forderung von 42,221 Fr. 50 Cts. angemeldet und hiefür ein Pfandrecht an in ihrem Besitze befindlichen, der Gemeinschuldnerin gehörenden \Vertpapieren beansprucht. Diese Ansprache ist von der Konkursverwaltung ohne Angabe VOll Motiven als unbe- gründet abgewiesen worden. Hierauf hat die Bank am 29. November 1913, innert der Frist des Art. 250 SchKG, beim Bezirksgericht Bremgarten gegen die rekursbe- klagte Konkursmasse eine « Klage » eingereicht, die ausser d~m Rechtsbegehren - es sei die Beklagte verpflichtet, die von der Klägerin angemeldete Forderung in den Derogatorische Kraft des Bundesrechts. N° 47. 31J1 Kollokationsplan aufzunehmen, und zwar als pfand ver- sichert, «alles laut Konkurseingabe vom 5. August 1913 » - lediglich die Anrufung der von der Beklagten zu edie- renden Konkurseingabe als Beweismittel enthielt. Am 9. Februar 1914 verfügte der Präsident des Bezirks- gericht's Lenzburg, an das die Prozesse gegen die Konkurs- masse der Spar- und Leihkasse Bremgarten vefV\..iesen wurden, die Zustellung der erwähnten Klageeingabe an die Beklagte und forderte gleichzeitig die Klägerin auf, «binnen acht Tagen eine schriftliche Begründung der Klage einzureichen I). Dieser Aufforderung kam die Klä- gerin nach, die Beklagte wandte jedoch in ihrer ebenfalls schriftlich erstatteten Rechtsantwort ein, die schriftliche Klagebegründung hätte gemäss § 314 Abs. 2 ZPO innert 8 Tagen vom 2 9. N 0 ve m b e r 1 9 1 3 a n erfolgen sollen und es sei die Klage wegen Nichteinhaltung dieser Frist von ger Hand zu weisen. Mit Urteil vom 14. Februar 1916 verwarf das Bezirks- gericht diesen formellen Einwand der Beklagten, indem es die Auffassung vertrat, dass § 314 Abs. 2 ZPO keine Fatalfrist enthalte, sondern sich als blosse Ordnungsvor- schrift darstelle, deren Nichtbeachtung Rechtsnachteile nur zur Folge habe, sofern solche vom Richter angedroht würden. Gleichzeitig entschied es auch materiell zu Gunsten der Klägerin. Auf Beschwerde der Beklagten aber hob das Obergericht des Kantons Aargau (I. Abteilung) dieses Urteil mit E n t s c h eid vom 2 9. A P r i I 1 9 1 6 auf und wies die Klage« angebrachtermassen !) ab. Seinen Erwägungen ist zu entnehmen: Da die in § 314 Abs. 2 ZPO gesetzte Frist im Gesetz selber mit Beginn und Ende bestimmt sei, also ohne richterliche Festsetzung laufe. sei sie nach § 89 Abs. 2 ZPO nicht erstreckbar, und es fänden deshalb die §§ 90 ff. ZPO (die von der Möglichkeit der Erstreckung und den Folgen der Versäumnis der vom Richter gesetzten Fristen handeln) auf sie nicht Anwen-

ding. Die Bestimmung des § 314 Abs. 2 ZPO über die schriftliche Klagebegründung stelle, entgegen der Auffassung des Bundesrats, nicht eine bloße Ordnungsvorschrift dar, deren Missachtung ohne Nachteil geschehen könne; denn es wäre eine «mehr als beträchtliche», nicht zu vermutende Gedankenlosigkeit des Gesetzgebers gewesen, bei der neu redigierten § 314 Beginn und Ende der Frist im Gesetze zu nennen und trotzdem diese Frist nicht als Fatale Frist im Sinne des § 89 ZPO gelten lassen zu wollen. Demnach sei die als «Klage» bezeichnete Eingabe der Klägerin vom 29. November 1913, da sie (wie näher ausgeführt wird) selber keine rechtsgenügende Begründung enthalte, vom Standpunkte des kantonalen Prozessrechts aus in der Tat aus formellen Gründen von der Hand zu weisen. Dieser Entscheidung verstosse nicht etwa gegen die Praxis des Bundesgerichts, wonach die Anhebung der Klage nach Art. 242 und 250 SchKG ein der kantonalrechtlichen Normierung entzogener buidrechtlicher Begriff sei, dem die erste, den Prozess einleitende Handlung des Klägers entspreche. Denn es sei vorliegend ganz selbstverständlich und auch nicht bestritten, dass mit der Einreichung der das Klagebegehren formulierenden Eingabe vom 29. November 1913 im Sinne des Art. 250 SchKG fristgemäss die Anhebung der Klage erfolgt sei. Damit sei aber nicht zugleich entschieden, dass der kantonale Richter die Behandlung der Klage nicht deswegen verweigern dürfe, weil die Klage eine spätere, weitere kantonale Verfassungsbestimmung ausser Acht gelasse habe. Eine solche Missachtung des kantonalen Prozessrechts bestehe nun vorliegend unbestreitbar darin, dass die schriftliche Klagebegründung nicht innert der durch § 314 ZPO bestimmten Frist eingereicht worden sei. Folglich müsse die Klage angebrachtermassen abgewiesen werden, worin freilich - da die Frist zur Anfechtung des Kollokationsplanes längst verstrichen sei - zugleich die materielle Klageabweisung liege. C. - Gegen den vorstehenden Entscheid des Obergerichts hat die Eidg. Bank A.-G. rechtzeitig den staatsderogatorische Kraft des Bundesrechts, so 47. 359 rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, dieser Entscheid. sei wegen Verletzung der Garantie des Art. 4 BV aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, die Kollokationsklage materiell zu behandeln. Sie beanstandet als willkürlich sowohl die Annahme, dass ihre Eingabe vom 28. November 1913 mit dem Hinweis auf die vorausgegangene Forderungsanmeldung keine genügende Begründung des Kollokationsklagebegehrens enthalte, als ferner auch die Auffassung, dass (in einem solchen Begehren, wenn es nicht spätestens innert acht Tagen schriftlich begründet werde, keine Folge zu geben sei. In letzterer Hinsicht lässt sie wesentlich ausführen: Die Verwirkung des Klagerechts bei Nichteinhaltung der Frist des § 314 Abs. 2 ZPO sei weder ausdrücklich angedroht, noch aus dem Zusammenhang des Gesetzes abzuleiten. Vielmehr werde sie durch den Umstand ausgeschlossen, dass das beschleunigte Verfahren gemäss § 314 ZPO mündlich sei, dass insbesondere auch eine mündliche Klageanhebung genüge. Denn wenn der Gesetzgeber eine schriftliche Begründung als für die Wirksamkeit der Klage unerlässlich gewollt hätte, so hätte er eine solche doch wohl schon für die erste Rechtsvorkehr (Klageanhebung) vorgeschrieben. Dass die Bestimmung in § 314 Abs. 2 ZPO als bloße Ordnungsvorschrift zum Zwecke der Schaffung einer schriftlichen Grundlage für das im übrigen mündliche Verfahren gedacht sei, ergebe sich denn auch aus verschiedenen Voten der grossrätlichen Beratung dieser Gesetzesrevision und einem vorgelegten Rechtsgutachten des Grossratsmitgliedes Fürsprecher Dr. Bollag in Baden. Uebrigens wäre die Bestimmung in ihrer streitigen Auslegung geradezu hundesrechtswidrig; denn danach müsste, falls das Klagebegehren am ersten Tage der Frist angebracht würde, zur Vermeidung der Klageverwirkung spätestens am letzten Tage die schriftliche

Klagebegründung eingereicht werden, während das Bundesrecht eine zehntägige Klagefrist gewähre. 360 Staatsrecht. D. - Die Konkursverwaltung der Rekursbeklagten wendet sich in ihrer Vernehmlassung namentlich gegen die Behauptung des Rekurses, dass schon die Klageeingabe vom 29. November 1913 eine genügende Begründung des Klagebegehrens enthalten habe. Das Obergericht des Kantons Aargau (I. Abteilung) hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Mit der Vorschrift des Art. 250 SchKG, dass ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, binnen zehn Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung beim Konkursgericht «Klage anzuheben» hat, ist nach feststehender Praxis (vergl. die Verweisungen in AS 41 II N° 16 Erw. 4 S. 102) die Klageanhebung als bundesrechtlicher Begriff eingeführt, und zwar, wie das Obergericht zutreffend angibt, im Sinne derjenigen Parateilhandlung, die gemäss dem kantonalen Prozessrecht das Verfahren einleitet. Danach hat der Kollokationskläger der die bezeichnete Handlung innert der bundesgesetzlichen Frist vornimmt, Anspruch darauf, dass seine Klage als rechtsgültig angehoben anerkannt werden muss, auch wenn jene Handlung dem kantonalprozessualen Begriff der Klageanhebung nicht entsprechen sollte. Der Art. 250 SchKG beschränkt also, indem er selbst nicht nur die Frist, sondern im Rahmen des kantonalen Prozessrechts auch die Form der Anhebung der Kollokationsklage bestimmt, die den Kantonen durch Art. 25 Ziff. 1 SchKG zugewiesene Aufgabe der Regelung des beschleunigten Verfahrens dahin, dass die Kantone wohl die Prozesseinleitung und den weitem Prozessgang zu normieren haben, an die Missachtung dieser Normen jedoch nicht selbständig die Folge der Verwirkung des Klagerechts knüpfen dürfen. Deren Eintritt ist vielmehr ausschliesslich davon abhängig, ob die kantonalrechtlich vorgesehene Prozesseinleitungshandlung, die dem bundesrechtlichen Derogatorische Kraft des Bundesrechts. N° 47. 361 Begriff der Klageanhebung entspricht, innert der bundesgesetzlichen Klagefrist erfolgt. Trifft diese Voraussetzung zu, so ist die Klage von Bundesrechts wegen gültig angehoben und kann deshalb nicht wegen Ausschlassung weiterer kantonalen Verfahrensvorschriften als unwirksam erklärt werden. Dagegen steht es den Kantonen frei, die Einhaltung solcher Vorschriften durch Androhung anderweitiger Säumnisfolgen (Disziplinar-massnahmen oder Kostenauflagen) zu sichern. Nach aargauischem Recht nun ist die Klageanhebung im Sinne des Art. 250 SchKG unzweifelhaft, wie auch das Obergericht annimmt, schon in der Anbringung des Klagebegehrens beim Gerichtspräsidenten, gemäss §. 314 Abs. 1 ZPO, zu erblicken. Folglich kann die weitere Vorschrift des § 314 Abs. 2 ZPO, wonach das Klagebegehren binnen längstens acht Tagen schriftlich zu begründen ist, nicht mehr als Erfordernis zur Wahrung des Klagerechts in Betracht fallen. Die Annahme des Obergerichts, dass die Klage der Rekurrentin wegen Nichteinhaltung dieser Vorschrift von der Hand zu Weisen sei ist mit Art. 250 SchKG nicht vereinbar. Demnach verstösst der obergerichtliche Entscheid gegen den in Art. 2 Ueb.-Best. z. BV niedergelegten, von der Rekurrentin neben dem ausdrücklich erwähnten Art. 4 BV wenigstens der Sache nach mitangerufenen Grundsatze der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Recht und ist aus diesem Grunde aufzuheben. Es bedürfen deshalb die Ausführungen des Rekurses, nach denen die streitige Auslegung des § 314 Abs. 2 ZPO auch schon im Zusammenhang des kantonalen Prozessrechts unhaltbar wäre, keiner Erörterung ... Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird gutgeheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. April 1916 in allen Teilen aufgehoben. AS 42 I - t916

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.